

vestros legatos dirigatis in Gallias nostras, quos obsecramus muniri vestra auctoritate, ut in regulis canonicis¹ et apostolicis caute agant et generalem sententiam sanctorum episcoporum in generali sinodo² vestra ordinatione congreganda audiant, ut illam vestrae beatitudini examinandam reportare³ possint. Sit vobis in memoria, quia 'omnes sua querunt, non que sunt Iesu Christi'⁴.

Coronam apostolatus vestri perpetuo dominus Iesus Christus conservet, domine sanctissime et beatissime⁵.

Eine moderne Notiz auf einem angeklebten Papierzettel bemerkt dazu, es scheine ein Brief Lothars II. an Papst Nicolaus I. zu sein 'scripta post comitium Aquisgranense III. habitum a. 862. et ante Mettense habitum a. 863.' Dass das Bruchstück in der That den Schluss eines Gutachtens über den Ehehandel Lothars II. bildet, welches kurz nach dem dritten Aachener Concil (862) an den Papst geschickt worden ist, lässt sich aus dem Inhalt leicht erkennen. Die Scheidung des Königs von seiner Gemahlin wird vorausgesetzt, die Rechtmässigkeit seiner Wiedervermählung vornehmlich erörtert. Die am Schlusse erwähnten päpstlichen Legaten sind die Bischöfe Rhadoald von Porto und Johann von Cervia, deren lang verzögerte Abreise von Rom Ende November 862 erfolgte⁶. Vortrefflich stimmt dazu der hier ausgesprochene Wunsch nach einer fränkischen Generalsynode, die ja im Jahre 863 wirklich nach Metz berufen wurde.

Ist danach die Zeitbestimmung jener Notiz richtig, so erscheint die Zuweisung des Briefes an Lothar II. als völlig unmöglich. Im Codex wird bei 'Misimus' ohne Absatz fortgefahren; der Ausdruck 'capitula eadem' bezieht sich offenbar auf das vorstehende Gutachten, das also dem an Nicolaus I. gerichteten Schreiben eingefügt ist. Welches aber ist der Inhalt jenes Gutachtens? 'Für Mann und Weib gelten die gleichen göttlichen Satzungen; wie die geschiedene Frau zu Lebzeiten des Mannes keine neue Ehe eingehen darf, so ist auch dem Manne im gleichen Falle die Wiedervermählung untersagt, — um wie viel mehr die aussereheliche Unzucht! Und mit welchem Rechte kann überhaupt der eine Frau wegen Ehebruchs von sich stossen, der selbst des Ehebruchs schuldig ist?' Es lag gewiss

1) 'canocis' Hs. 2) 'sinodū' Hs. 3) 'reportari' Hs. 4) Philipp. 2, 21. 5) 'beatisime' Hs. 6) Vgl. Dümmler, Ostfr. Reich II², 62.